

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für alle unsere Lieferungen gelten grundsätzlich ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzen gelten die Gebräuche im Verkehr mit inländischem Rundholz, Schnittholz und Holzhandwerken (Tegenseer Gebräuche) sowie die Handelsbräuche der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V. beim Verkauf des aus Europa und Übersee eingeführten Schnittholzes.

1. Angebote und Vertragsschluss

- 1.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.2 Die zu einem Angebot gehörenden Masse, Gewichts- und Trockenheitsgradangaben verstehen sich nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 1.3 Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber einer Bestellung mit dem Hinweis, dass die Änderungen Vertragsgrundlage werden, wenn der Kunde nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich widerspricht, ist unsere Auftragsbestätigung für die Abwicklung des Auftrages massgebend.

1.4 Die Rechte des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag sind nicht übertragbar.

2. Preise

- 2.1 Massgebend sind die von uns genannten Preise zuzüglich der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Bei Auftragsänderungen, Mehrleistungen und -leistungen sind wir an die angegebenen Preise nicht mehr gebunden; massgebend sind dann die bei Lieferung geltenden üblichen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 2.3 Unsere Preise verstehen sich ab Lager.
- 2.4 Der Kunde trägt die Kosten für den Transport und dessen Versicherung, zu deren Abschluss wir berechtigt, aber nicht verpflichtet sind.
- 2.5 Werden während der Kontraktdauer die See- und Flussfrachten oder die deutschen bzw. europäischen Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erhöht oder werden letztere durch gesetzliche Massnahmen neu eingeführt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde nicht bereit ist, diese zusätzlichen Kosten zu übernehmen. Das gleiche gilt, wenn bei Importwaren während der Kontraktdauer von unseren ausländischen Lieferanten aufgrund zwingender Anordnungen staatlicher Behörden oder Handelsorganisationen die Preise erhöht werden müssen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

3. Abwurf, Lieferzeit, Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Ist Lieferung auf Abwurf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung den Zeitpunkt der Abnahme zu bestimmen. Wird unser Verlangen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so gilt die Ware nach Ablauf der Frist als vertragsgemäss abgenommen. Die Ware lagert alsdann für Rechnung und Gefahr des Kunden. Einlagerungskosten, Lagermiete und Kosten für die Feuerversicherung, zu deren Abschluss wir berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2 Angegebene Lieferzeiten beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 3.4 Sobald die Lieferfrist abgelaufen ist, sind wir zur Lieferung berechtigt. Nimmt der Kunde die ihm zu diesem Zeitpunkt angebotenen Waren nicht ab, so können wir diese auf Kosten und Gefahr des Kunden bei uns oder Dritten einlagern. Einlagerungskosten, Lagermiete in Höhe von 1 v.H. des Vertragspreises pro angefallenen Monat, höchstens 5 v.H., und Kosten für die Feuerversicherung, zu deren Abschluss wir berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5 Wird die von uns geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Massnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Bei Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit um mehr als 6 Wochen und Verzug, ist auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind insgesamt ausgeschlossen.

- 3.6 Für den Fall schuldhafter Vertragsverletzung dem Kunden zustehende Ansprüche auf Schadensersatz werden auf die Fälle begrenzt, in denen der Kunde in Erwartung der Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages eigene Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist und hieraus für den Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit Schadensersatzansprüche der Dritten gegen den Kunden entstanden sind. In jedem Falle gilt jedoch die Haftungsbegrenzung von Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.7 Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Lager. Die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung und/oder Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses; dies gilt auch dann, wenn wir auf Wunsch unseres Kunden durch einen Spediteur oder unser eigenes Personal die Anlieferung der Ware beim Kunden übernehmen haben. Ist Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Beförderung durch eigenes Personal haften wir nur für grobes Verschulden unserer Mitarbeiter.

3.8 Teillieferungen sind zulässig.

- 3.9 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder ist die Annahme, aber nicht die Abnahme erfolgt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die Ware im freihändigen Verkauf zu verwerten.

4. Gewährleistung

- 4.1 Holz ist ein Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Kunde seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehören zu den Eigenschaften des Naturproduktes und stellen keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
- 4.2 Die Lieferung besichtigter Ware erfolgt ohne jegliche Gewährleistung, es sei denn, wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen.
- 4.3 Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Ablieferung vom Kunden, andere Mängel innerhalb von 5 Tagen schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben gerügt werden.

- 4.4 Für bei der Be- oder Verarbeitung sichtbare Mängel ausserlich gesunden Rund- oder Schnittholzes besteht nur Gewährleistung, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Auch ist die Gewähr ausgeschlossen für Schäden, die auf unsachgemässe Lagerung oder Handhabung, sowie auf Unfall, Wasserschäden aller Art, Feuer, Blitzschlag und sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind.

- 4.5 Auch im Falle einer Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware anzunehmen, abzuladen und sachgerecht zu lagern. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen sind wir zur Ersatzlieferung verpflichtet. Erst nach fehlgeschlagener Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages nach seiner Wahl verlangen. Bis zur Erledigung der Beanstandungen darf von der bemängelten Lieferung nichts fortgenommen werden, andernfalls gilt die Lieferung als vertragsgemäss abgenommen.

- 4.6 Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen bewirkt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

- 4.7 Die vorstehenden Absätze regeln abschliessend die Gewährleistung und schliessen sonstige Gewährleistungsansprüche, auch für Mangelfolgeschäden - soweit nicht bestimmte Eigenschaften von Dritten entstandenen Schäden einschliesslich entgangenen Gewinns, aus, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe oder leitenden Angestellten oder vorsätzliches Verhalten unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen vorliegt.

5. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Schadensersatz

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die von uns gelieferten Waren - auch bei Teillieferungen - innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug in bar zu zahlen.
- 5.2 Eventuell gewährte Skontoabzüge sind unzulässig, wenn aus einer früheren Rechnung noch eine Schuld besteht. Eingehende Zahlungen werden stets auf die ältere Schuld angerechnet. Soweit Frachtkosten zu Lasten des Verkäufers gehen, hat diese der Kunde skontofrei vorzulegen. Skontoabzüge werden nur auf den sich nach Abzug eventueller Gutschriften ergebenden Bruttoabtrag gewährt.

- 5.3 Vom Fälligkeitsstage an sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der europäischen Zentralbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- 5.4 Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 5.5 Die Entgegennahme von Wechseln bedarf stets einer besonderen Vereinbarung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Derartige Spesen und Kosten sind sofort fällig.
- 5.6 Der Kunde ist zu Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Preises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

- 5.7 Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden vor oder lag bei Vertragsschluss mangelnde Bonität vor, die uns aber aus Gründen nicht bekannt war und nicht bekannt sein konnte, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall ausserdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei ZahlungsEinstellung oder Überschuldung des Kunden entfällt die Setzung einer Nachfrist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Vertragspreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen, sowie der im Zusammenhang mit der Ware noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 6.2 Wird Vorbehaltsware in nicht uns gehörender Ware eingebracht, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der anderen Ware zur Zeit der Einbringung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäss § 947 BGB verbunden, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3 Erwirbt der Kunde durch Verbindung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

- 6.4 Wird Vorbehaltsware vom Kunden, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 v.H., der jedoch ausser Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

- 6.5 Der Kunde ist zur Verwendung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemässen Geschäftsgang und nur mit der Massgabe der vorherigen Absätze berechtigt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere der Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

- 6.6 Unter Vorbehalt des Widerrufs ist der Kunde zur Einziehung der laut vorstehender Massgabe abgetretenen Forderung berechtigt. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt.

- 6.7 Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, soweit wir von diesem Recht nicht selber Gebrauch machen.

- 6.8 Über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

- 6.9 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, wird ein Scheck oder Wechsel nicht bezahlt, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt, so erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung.

- 6.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden einseitig herauszuverlangen oder Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu fordern. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Verbraucher Kreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

- 6.11 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 20 v.H., so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Kunden über.
- 6.12 Die in diesen Bedingungen oder in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.

7. Rücknahme

- 7.1 Soweit wir Ware zurücknehmen, deren Rückgabe wir nicht zu vertreten haben, erfolgt eine Gutschrift nur für einwandfreie Ware in Höhe von 75 v.H. des Rechnungsbetrages, sofern nicht der Kunde nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist, oder wir nachweisen, dass der entstandene Schaden oder die Wertminderung höher ist.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und leitenden Mitarbeiter oder vorsätzliches Verhalten unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen vorliegt.

- 8.2 Bei Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten haften wir auch für leicht fahrlässiges Verhalten unserer Organe und leitenden Mitarbeiter, sowie für grob fahrlässiges Verhalten unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen, wobei die Haftung jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

- 8.3 Soweit wir für entstandene Schäden die Haftung zu übernehmen haben, beschränkt sich diese lediglich auf die Übernahme der unmittelbaren Haftung. Für Folgeschäden übernehmen wir keine Haftung.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- 9.1 Alleingriff Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Bremen.

- 9.2 Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschliesslicher Gerichtsstand Bremen für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- 9.3 Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bremen - Art. 17 des Europäischen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGV). Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGV zuständig ist.

- 9.4 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie das UN-Kaufrechtsübereinkommen über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.

- 9.5 Dem Kunden ist bekannt, dass im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen und Geschäftsabschlüssen von uns personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde verzichtet auf eine Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

- 9.6 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

- 9.7 Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten werden. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.